

VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944

Ausgegeben zu Krakau, den 31. März 1944

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
29. 2. 44	Erste Anordnung zur Verordnung über den Verkehr mit Rauschgiften und Rauschgifterzeugnissen im Generalgouvernement	111
10. 3. 44	Anordnung Nr. 4 zur Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln u. dgl.	112
13. 3. 44	Anordnung Nr. 12 der Bewirtschaftungsstelle für Papier und Waren verschiedener Art im Generalgouvernement über Genehmigung und Nachweis des Verbrauchs von Papier und Pappe	113

Erste Anordnung

zur Verordnung über den Verkehr mit Rauschgiften und Rauschgifterzeugnissen im Generalgouvernement.

Vom 29. Februar 1944.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Rauschgiften und Rauschgifterzeugnissen im Generalgouvernement vom 24. September 1942 (VBIGG. S. 617) in Verbindung mit Artikel I der Verordnung über die Errichtung einer Hauptabteilung Gesundheitswesen in der Regierung des Generalgouvernements vom 20. Januar 1943 (VBIGG. S. 43) wird angeordnet:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1

(1) Folgende Stoffe und deren Salze sowie Zubereitungen hieraus werden als gesundheitsschädlich im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes über Rauschgifte und Rauschgifterzeugnisse vom 22. Juni 1923 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 72 Pos. 559) erachtet:

1. Methylphenylpiperidincarbonsäureaethylester (Dolantin),
2. Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon, Ortedrin, Psychedrin),
3. Phenylmethylaminopropan (Pervitin).

(2) Unter den in Abs. 1 genannten Zubereitungen sind ohne Rücksicht auf die Zubereitungsform (Tabletten, Ampullen, Flüssigkeiten, Pulver, Salben usw.) alle Präparate zu verstehen, die einen der dort genannten Stoffe oder deren Salze enthalten.

§ 2

Die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe und deren Salze sowie die Zubereitungen hieraus unterliegen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr mit Rauschgiften und Rauschgifterzeugnissen im Generalgouvernement vom 24. September 1942 (VBIGG. S. 617) den Vorschriften des Gesetzes über Rauschgifte und Rauschgifterzeugnisse vom 22. Juni 1923 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 72 Pos. 559), der Verordnung über die Einfuhr und Ausfuhr von Rauschgiften und Rauschgifterzeugnissen vom 20. Januar 1925 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 15 Pos. 98), der Verordnung über Rauschgifte

und Rauschgifterzeugnisse vom 1. März 1928 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 52 Pos. 499) und der Verordnung über den Einzelverkauf von Rauschgiften und Rauschgifterzeugnissen vom 20. Mai 1929 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 48 Pos. 402).

Verschreibung.

§ 3

Die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe und deren Salze dürfen in Substanz nicht verschrieben werden.

§ 4

(1) Der Arzt und der Zahnarzt dürfen jeweils an einem Tage für einen Kranken oder für den Bedarf in seiner Praxis Arzneien verschreiben, die entweder

bis zu 2 g Methylphenylpiperidincarbonsäureaethylester (Dolantin)

oder

bis zu 0,2 g Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon, Ortedrin, Psychedrin)

zur Anwendung am Auge jedoch bis 0,5 g

oder

bis zu 0,1 g Phenylmethylaminopropan (Pervitin) enthalten.

(2) Außer für einen Kranken und den Bedarf in der Praxis dürfen der Arzt und der Zahnarzt Arzneien, die die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe oder deren Salze enthalten, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der ihnen gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken verschreiben. Auf diese Verschreibungen findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 5

(1) Der Tierarzt darf jeweils an einem Tage für ein Tier oder für den Bedarf in seiner Praxis Arzneien verschreiben, die entweder

bis zu 2 g Methylphenylpiperidincarbonsäure-
aethylester (Dolantin)

oder

bis zu 1 g Phenylaminopropan (Aktedron, Ben-
zedrin, Elastonon, Ortedrin, Psyche-
drin)

oder

bis zu 0,1 g Phenylmethylaminopropan (Pervitin)
enthalten.

(2) Außer für ein Tier und den Bedarf in seiner Praxis darf der Tierarzt Arzneien, die die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe oder deren Salze enthalten, für den allgemeinen Bedarf der Kliniken der tierärztlichen Ausbildungsstätten und der ihnen gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken verschreiben. Auf diese Verschreibungen findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 6

(1) Die Verschreibungen gemäß §§ 4 und 5 müssen den Vorschriften des § 3 der Verordnung über den Einzelverkauf von Rauschgiften und Rauschgifterzeugnissen vom 20. Mai 1929 entsprechen.

(2) Die Verschreibung von Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon, Ortedrin, Psychedrin) enthaltenden Arzneien zur Anwendung am Auge muß außerdem einen Hinweis auf diesen Verwendungszweck enthalten.

Abgabe in den Apotheken.

§ 7

(1) Auf Verschreibungen, die den §§ 3 bis 6 nicht entsprechen, dürfen die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe und deren Salze sowie die Zubereitungen hieraus nicht abgegeben werden.

(2) Die in einer Verschreibung angegebene Menge ist auf einmal abzugeben.

(3) Auf vordatierte Verschreibungen darf nicht geliefert werden.

K r a k a u, den 29. Februar 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Gesundheitswesen
Prof. Dr. Teitge

Anordnung Nr. 4

zur Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln u. dgl.

Vom 10. März 1944.

Betrifft: Verschreibung und Abgabe von Insulin.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln, pharmazeutischen Präparaten (Spezialitäten), Nähr- und Stärkungsmitteln, Verbandstoffen und Gummiartikeln in Apotheken und Drogerien vom 13. Mai 1942 (VBIGG. S. 266) in Verbindung mit Artikel I der Verordnung über die Errichtung einer Hauptabteilung Gesundheitswesen in der Regierung des Generalgouvernements vom 20. Januar 1943 (VBIGG. S. 43) wird angeordnet:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1

(1) Insulin (Alt- und Depot-Insulin) darf nur von Ärzten und nur zur Verwendung bei

1. Diabetes mellitus,

2. Erkrankungen, die mit schweren Leberschädigungen einhergehen und die die Anwendung

Strafvorschrift.

§ 8

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird in entsprechender Anwendung der Artikel 7 bis 9 des Gesetzes über Rauschgifte und Rauschgifterzeugnisse vom 22. Juni 1923 bestraft.

Schlußvorschriften.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung haben alle Apotheken, die in ihrem Gewahrsam befindlichen Bestände der in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe und deren Salze sowie der Zubereitungen hieraus in das Rauschmittelkontrollbuch gemäß § 8 der Verordnung über den Einzelverkauf von Rauschgiften und Rauschgifterzeugnissen vom 20. Mai 1929 einzutragen.

(3) Ebenso haben alle Unternehmen, Institute und Einzelpersonen, die gemäß den §§ 1 ff. und 11 ff. der Verordnung über Rauschgifte und Rauschgifterzeugnisse vom 1. März 1928 die Erlaubnis zur Herstellung oder Verarbeitung von Rauschgiften oder zum Handel mit Rauschgiften erhalten haben, die am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung in ihrem Gewahrsam befindlichen Bestände der in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe und deren Salze sowie der Zubereitungen hieraus in die gemäß §§ 6, 8 und 13 der Verordnung über Rauschgifte und Rauschgifterzeugnisse vom 1. März 1928 vorgeschriebenen Kontrollbücher einzutragen.

(4) Unternehmen, Institute und Einzelpersonen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung im Besitz der in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe und deren Salze sowie der Zubereitungen hieraus sind, ohne hierzu nach dieser Anordnung berechtigt zu sein, haben ihre Bestände der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) zu melden und an eine von dieser noch näher zu bezeichnende Stelle zu veräußern.

der Leberschutz-Therapie mittels Insulin und Traubenzucker erfordern, verschrieben werden.

(2) Die Verschreibung von Insulin zu Mastkuren und zur Schockbehandlung der Schizophrenie ist verboten.

Verschreibung.

§ 2

Insulin darf nur nach strenger Prüfung des jeweiligen Falles unter Beachtung folgender Richtlinien verschrieben werden:

1. Die Verschreibung von Insulin für alle leichten Diabetesfälle ist zu unterlassen, wenn hierfür keine ärztlich begründete Notwendigkeit vorliegt.

2. Ein größer Teil der ambulant eingestellten Diabetiker erhält erwiesenermaßen zu große Insulingaben. Soweit es sich nicht um jugendliche Diabetiker, acidosebedrohte Schwer-

diabetiker und sonstige Komplikationen handelt, muß die Insulingabe in diesen Fällen herabgesetzt werden. Durch die Insulingabe braucht eine völlige Zuckerfreiheit des Harns nicht erreicht zu werden.

3. Bei vielen richtig eingestellten Zuckerkranken kann infolge von Toleranzbesserung die Insulingabe allmählich verringert werden.
4. Außerdem kann in vielen Fällen ohne Gefahr die Insulingabe vorsichtig herabgesetzt werden, z. B. bei Altersdiabetikern und Personen, die nicht im Arbeitsprozeß stehen, insbesondere, wenn sie nicht unterernährt sind.
5. Sonderwünsche von Kranken auf Verschreibung größerer oder zusätzlicher Insulinmengen (auch zur vorbeugenden Vorratshaltung) dürfen nicht berücksichtigt werden. Gefälligkeitsverschreibungen sind verboten.

§ 3

(1) Die Verschreibungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Arztes,
2. Tag der Verschreibung,
3. Name und Wohnung des Kranken,
4. Art und Menge des Insulins,
5. laufende Nummer des Insulinbuches (Abs. 3),
6. eigenhändige und ungekürzte Unterschrift des Arztes.

(2) Die Verschreibungen dürfen weder vor- noch zurückdatiert werden.

(3) Die Ärzte haben in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Insulinbuch) Aufzeichnungen über den jeweiligen Krankheitsfall mit folgenden Angaben zu führen:

1. laufende Nummer,
2. Name, Wohnung und Geburtsdatum des Kranken,
3. Art und Dauer der Erkrankung,
4. Tag der Verschreibung,
5. verschriebene Art und Menge des Insulins (Insulin-Einheiten),
6. täglich benötigte Insulinmenge,
7. Zeitraum, für den das Insulin verschrieben ist.

(4) Das Insulinbuch ist mindestens drei Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.

K r a k a u, den 10. März 1944.

**Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Gesundheitswesen
Prof. Dr. Teitge**

Abgabe von Insulin in den Apotheken.

§ 4

(1) Insulin darf in den Apotheken nur gegen eine Verschreibung eines Arztes abgegeben werden, die dem § 3 Abs. 1 und 2 entspricht.

(2) Die verschriebene Menge Insulin ist auf einmal abzugeben. Wenn der in der Apotheke vorrätige Bestand an Insulin dies nicht zuläßt, so kann dem Patienten ein Gutschein über die nachzuliefernde Insulinmenge ausgestellt werden.

(3) Die Abgabe von Insulin ist in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Insulinbuch) mit folgenden Angaben täglich zu vermerken:

1. jährweise laufende Nummer,
2. Name und Wohnung des Kranken,
3. Name und Wohnung des verschreibenden Arztes,
4. Art und Menge des verabfolgten Insulins (Insulin-Einheiten),
5. laufende Nummer der vom Arzt im Insulinbuch geführten Aufzeichnungen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1).

(4) Am Schluß eines jeden Kalendermonats sind in dem Insulinbuch die eingetragenen Insulinmengen (Insulin-Einheiten) zusammenzuzählen.

(5) Die Verschreibungen sind mit den in Abs. 3 Nr. 1 vorgeschriebenen laufenden Nummern zu versehen und in der Apotheke zurückzubehalten.

(6) Das Insulinbuch ist mindestens drei Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.

Strafvorschrift.

§ 5

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 2 der Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln, pharmazeutischen Präparaten (Spezialitäten), Nähr- und Stärkungsmitteln, Verbandstoffen und Gummiartikeln in Apotheken und Drogerien vom 13. Mai 1942 (VBIGG. S. 266) bestraft.

Schlußvorschriften.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung haben alle Insulin verschreibenden Ärzte und alle Apotheken ein Insulinbuch gemäß § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 3 anzulegen. Gleichzeitig haben die Apotheken die in ihrem Gewahrsam befindlichen Bestände an Insulin in das Insulinbuch einzutragen.

Anordnung Nr. 12

**der Bewirtschaftungsstelle für Papier und Waren verschiedener Art im Generalgouvernement
über Genehmigung und Nachweis des Verbrauchs von Papier und Pappe.**

Vom 13. März 1944.

Gemäß Verfügung des Staatssekretärs der Regierung des Generalgouvernements vom 29. Februar 1944 (E 3112 — 4/44) wird auf Grund des § 2 der Verordnung über die Errichtung einer Bewirtschaftungsstelle für Papier und Waren verschiedener Art im Generalgouvernement vom 23. Juli 1942 (VBIGG. S. 415) mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) angeordnet:

§ 1

**Genehmigungszwang für die Herstellung
von Druck-Erzeugnissen sowie für die Verarbeitung
von Papier und Pappe.**

Aus Gründen sparsamsten Rohstoffverbrauchs bedarf die Herstellung von Druck-Erzeugnissen sowie die Verarbeitung von Papier und Pappe der Genehmigung. Die Genehmigung erteilen die von

der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement, Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung, im Auftrag der Bewirtschaftungsstelle für Papier und Waren verschiedener Art im Generalgouvernement errichteten Genehmigungsstellen für Druck- und Papierverarbeitungsaufträge.

§ 2

Druck amtlicher Verlautbarungen.

Der Druck amtlicher Verlautbarungen, die gemäß § 9 der Zweiten Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Herausgabe von Druck- Erzeugnissen vom 5. September 1940 (VBIGG. II S. 487) der Anmelde- und Genehmigungspflicht nicht unterliegen, darf von der Druckerei ohne Druckgenehmigung ausgeführt werden. Die Verantwortung dafür, daß der Druckauftrag mit den Grundsätzen sparsamsten Rohstoffverbrauchs vereinbar ist, trägt in diesen Fällen die auftraggebende Dienststelle. Die Druckerei hat die Übernahme des Auftrages der zuständigen Genehmigungsstelle für Druck- und Papierverarbeitungsaufträge unverzüglich zu melden.

§ 3

Lagerbuch.

(1) Dienststellen, Unternehmen und Betriebe sowie Einzelverbraucher, die unbedrucktes Papier und unverarbeitete Pappe in einer Menge von mehr als je 100 kg vorrätig halten, haben, sofern sie nicht schon auf Grund des § 6 der Anordnung Nr. 1 der Bewirtschaftungsstelle für Papier und Waren verschiedener Art im Generalgouvernement über Papier und Papierwaren vom 27. August 1942 (VBIGG. S. 601) hierzu verpflichtet sind, ein Lagerbuch zu führen, aus dem ersichtlich sind

1. der Bestand am Ersten eines Monats,
2. die Bestandsbewegung, und zwar
 - a) bei Zugang die Herkunft,
 - b) bei Abgang der Empfänger und der Verwendungszweck, oder, falls Verbrauch im eigenen Betrieb erfolgt, nur der Verwendungszweck.

(2) Die Angaben müssen jederzeit durch Belege nachgewiesen werden können.

K r a k a u, den 13. März 1944.

**Bewirtschaftungsstelle für Papier und Waren verschiedener Art
im Generalgouvernement
Stoffer**

§ 4

Auftragsbuch und Auftrags tasche.

(1) Druckereien sowie Papier- und Pappeverarbeitungsbetriebe haben ein Auftragsbuch zu führen, in das unter laufender Nummer jeder entgegengenommene Auftrag mit Registraturnummer der zuständigen Genehmigungsstelle für Druck- und Papierverarbeitungsaufträge einzutragen ist. Die Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement, Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung, trifft nähere Bestimmungen über die Führung des Auftragsbuches. Erzeugnisse des Druckes und der Papierverarbeitung, deren Ausführung durch das Auftragsbuch nicht nachgewiesen werden kann, werden als verbotene Fertigung behandelt und können unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung des Herstellers eingezogen werden.

(2) Neben dem Auftragsbuch ist für jeden entgegengenommenen Auftrag eine Auftrags tasche zu führen, die einen lückenlosen Überblick über

1. die Auftragserteilung,
2. jeden eigenen Arbeitsvorgang,
3. jeden fremden Arbeitsvorgang,
4. das zur Ausführung benötigte Material

gewährt und alle den Auftrag betreffenden Unterlagen enthält. Die Auftrags tasche ist archivmäßig aufzubewahren. Die Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement, Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung, trifft nähere Bestimmungen über die Einführung der Auftrags tasche.

§ 5

Strafvorschrift.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird gemäß §§ 9 ff. der Verordnung über die Warenbewirtschaftung im Generalgouvernement vom 2. März 1944 (VBIGG. S. 103) bestraft.

§ 6

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft.